

# Versorgungszusage

Wir haben für Sie als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Versorgungswerkes MetallRente<sup>1</sup> einen Versorgungsvertrag für eine

## **Pensionsfonds-Versorgung**

in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung  
mit gesetzlicher Unverfallbarkeit

beim Versorgungsträger<sup>2</sup> abgeschlossen. Wir freuen uns, hiermit Ihre Versorgungssituation verbessern zu können.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Urkunde.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers

1. Ausfertigung: Arbeitnehmer
2. Ausfertigung: Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um ein Konsortium aus Allianz Pensionsfonds AG (Federführer), ERGO Pensionsfonds AG, R+V Pensionsfonds AG und Swiss Life Pensionsfonds AG.

<sup>2</sup> Versorgungsträger i. S. d. Zusage ist der Federführer des Pensionsfondskonsortiums (Allianz Pensionsfonds AG).

## **Art und Umfang der Versorgung**

Art und Umfang der Versorgungsleistungen sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen sowie den beigefügten Versorgungsunterlagen (Pensionspläne sowie Bescheinigung über die Pensionsfondsversorgung).

## **Beitragszahlung/Gegenstand unserer Verpflichtung**

Wir werden den vorgesehenen Beitrag für das Versorgungsverhältnis während der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses zahlen, so lange uns dies wirtschaftlich zumutbar ist und Sie Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.

Für Dienstzeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind, werden wir keine Beiträge für das Versorgungsverhältnis entrichten. Sie können sich in diesem Fall den vollen Versorgungsschutz dadurch erhalten, dass Sie die Beiträge – grundsätzlich über uns – selbst entrichten.

## **Obliegenheiten**

Von Ihnen bzw. Ihren Hinterbliebenen sind uns sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir im Rahmen der mit dem Versorgungsträger vereinbarten Mitwirkungs-, Auskunfts- und Informationspflichten benötigen. Insbesondere handelt es sich um folgende Verpflichtungen:

- Namentliche Mitteilung Ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder, Pflegekinder, Stiefkinder, faktische Stiefkinder, Lebenspartner, Lebensgefährte, Enkelkinder); unverzügliche Anzeige späterer Veränderungen in diesem Personenkreis (z. B. Scheidung, Tod);
- auf konkrete Anfrage Überlassung amtlicher oder ärztlicher Zeugnisse über Geburt, Leben, Krankheit oder Tod sämtlicher versorgungsberechtigter Personen oder sonstiger vom Versorgungsträger angeforderten Nachweise;
- wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller in Verbindung mit einem Antrag auf Versorgungsleistungen stehenden Fragen;
- bei Einschluss von Berufsunfähigkeitsversorgung Vorlage sämtlicher angeforderten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Eintritt und dem Fortdauern von Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit, ärztliche Untersuchung und Ermächtigung sämtlicher Sie behandelnden Personen zur Auskunftserteilung;
- bei Rückdeckung der zugesagten Leistungen durch einen von dem Versorgungsträger auf Ihr Leben abgeschlossenen Versicherungsvertrag (aus dem alle Ansprüche ausschließlich dem Versorgungsträger zustehen) Bereitstellung aller hierfür erforderlichen Angaben und Abgabe aller hierfür erforderlichen Erklärungen, ärztliche Untersuchung für den Fall, dass Zusatzbausteine eingeschlossen sind, wir keine Dienstobliegenheitserklärung abgeben und die Untersuchung ausdrücklich verlangt wird.

## Anspruchsberechtigung

Auf die Versorgungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Aus dem Versorgungsverhältnis sind Sie unter nachfolgenden Vorbehalten hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich anspruchsberechtigt.

Soweit die Versorgung auf unserer Beitragszahlung beruht, haben wir das Recht, die Leistungen für uns in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1b BetrAVG haben.

Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, so ist/sind widerruflich anspruchsberechtigt die im beitragsbezogenen Pensionsplan für die Altersversorgung (bzw. Alters- und Hinterbliebenenversorgung) Teil 1 genannten Personen.

**Hinweis: Für die Begründung eines rechtswirksamen Anspruchs zugunsten der Pflege-, Stief-, faktischen Stief- und Enkelkinder bzw. des Lebensgefährten / Lebenspartners einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft reicht die Vereinbarung der Versorgungszusage allein nicht aus! Beachten Sie hierzu die Erläuterungen in der Fußnote<sup>3</sup>.**

Abtretungen, Verpfändungen und Beleihungen der Versorgung sind nicht möglich.

## Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Scheiden Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles aus unseren Diensten aus, und haben Sie unverfallbare Anwartschaften erworben, werden wir Sie beim Versorgungsträger abmelden; die Versorgung wird beitragsfrei gestellt.

In diesem Fall bleiben die Versorgungsansprüche aus dieser Zusage erhalten, die sich nach dem Ihnen planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu Ihrem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erzielten Erträge) ergeben, mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Absatz 6 BetrAVG). Sofern eine Differenz zwischen den arbeitsrechtlich zugesagten Beiträgen und den tatsächlich von uns an den Versorgungsträger für das Versorgungsverhältnis geleisteten Beiträgen besteht, wird bei Eintritt des Versorgungsfalles eine Ausgleichszahlung durch uns gewährt.

<sup>3</sup> **Es müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um einen rechtswirksamen Anspruch zugunsten des Lebensgefährten/-partners, der Pflege-, Stief-, faktischen Stief- oder Enkelkinder zu begründen:**

- Abgabe einer Erklärung, dass mit dem namentlich benannten Lebensgefährten / gleichgeschlechtlichem Lebenspartner eine gemeinsame Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht bzw. dass das namentlich benannte Pflege-, Stief-, faktische Stief- oder Enkelkind auf Dauer in Ihren Haushalt aufgenommen wurde und in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu Ihnen steht,
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass Sie uns von Änderungen der genannten Voraussetzungen sofort unterrichten,
- Namentliche Benennung des Lebensgefährten/-partners, der Pflege-, Stief-, faktischen Stief- oder Enkelkinder sowie Nennung von Anschrift und Geburtsdatum.

Die genannten Voraussetzungen müssen **vor Eintritt des Versicherungsfalles** erfüllt sein und dem Versorgungsträger müssen auch **vor Eintritt des Versicherungsfalles** die entsprechenden Erklärungen bereits zugegangen sein.

**Falls Sie eine entsprechende Hinterbliebenenversorgung wünschen, wenden Sie sich daher an uns.**

Sie können bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit unverfallbaren Ansprüchen die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortführen; die Leistungen aus diesen Beiträgen werden jedoch von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

### **Vorziehen und Aufschub des Leistungsbezugs**

Der in der Versorgungsbescheinigung vorgesehene Rentenbeginn kann, soweit nicht Regelungen des Betriebsrentengesetzes entgegenstehen, vorgezogen oder aufgeschoben werden.

Der frühestmögliche Termin der Inanspruchnahme der Altersleistungen der Pensionsfondszusage ist jedoch die Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. die Vollendung des 62. Lebensjahres<sup>4</sup>. Welcher Zeitpunkt in Ihrem Fall einschlägig ist, ergibt sich aus der Versorgungsbescheinigung (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns vermindert sich der Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, wodurch sich die Höhe der Rente ändert. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ist nicht vom Bezug der gesetzlichen Altersrente oder anderer Leistungen aus betrieblichen Versorgungseinrichtungen abhängig.

Der vereinbarte Beginn der Rente zur Altersversorgung kann einmalig oder mehrmals um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. Zum neuen Rentenbeginn darf der Versorgungsberechtigte höchstens das rechnungsmäßige Alter 75 Jahre erreicht haben.

### **Vorzeitige Altersleistung nach § 6 BetrAVG**

Nehmen Sie die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch und wollen Sie gemäß § 6 BetrAVG auch die Leistung(en) aus der Pensionsfondsversorgung vorzeitig erhalten, so vermindert sich der in der Versorgungsbescheinigung angegebene Rentenfaktor nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; damit ändert sich auch die Höhe der Versorgungsleistung.

Sie haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Mindestleistung bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen beim Versorgungsträger zu erfragen.

### **Kosten der Insolvenzsicherung**

Wir haben mit dem Versorgungsträger vertraglich vereinbart und den Versorgungsträger dazu bevollmächtigt, dass er die Beiträge für die Insolvenzsicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) für uns gemäß § 10 BetrAVG zahlt. In der Anwartschaftsphase werden die Beiträge vom Versorgungsträger gezahlt, soweit die Mindestleistung nicht berührt ist und die Beiträge für den biometrischen Risikoausgleich geleistet werden können. In der Rentenphase wird der Überschuss unter Berücksichtigung der Kosten der Insolvenzsicherung festgelegt. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Pensionsplan.

---

<sup>4</sup> Als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen gilt aus steuerlicher Sicht bis zum 31.12.2011 das 60. Lebensjahr. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr (siehe auch BT-Drucksache 16/3794 vom 12. Dezember 2006, S. 31 unter „IV. Zusätzliche Altersvorsorge“ zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I 2007 S. 554).